Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Band 97

Smart Sanctions in der Europäischen Union

Von

Eva Lotte Stöckel



Duncker & Humblot · Berlin

EVA LOTTE STÖCKEL

Smart Sanctions in der Europäischen Union

Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Martin Nettesheim

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann

Kristian Kühl, Hans v. Mangoldt

Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum

Joachim Vogel

sämtlich in Tübingen

Band 97

Smart Sanctions in der Europäischen Union

Von

Eva Lotte Stöckel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Wintersemester 2011/2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7654 ISBN 978-3-428-13896-8 (Print) ISBN 978-3-428-53896-6 (E-Book) ISBN 978-3-428-83896-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in den Jahren 2006 bis 2009 während meiner Zeit als externe Doktorandin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel an der Universität Tübingen. Rechtsentwicklung und Literatur sind bis November 2009 berücksichtigt. Bei der Darstellung der von der EU erlassenen Sanktionsregime im zweiten Kapitel der Arbeit wurden darüber hinaus die aktuellen Entwicklungen bis Juni 2013 erfasst.

Ganz herzlich bedanke ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel, Ri OLG, für die Betreuung der Arbeit. Er hat mich von der Themensuche bis zur Veröffentlichung der Arbeit unterstützt und mit seinen wertvollen Ratschlägen zum Gelingen der Dissertation beigetragen. Ferner möchte ich Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken. Den Herausgebern dieser Schriftenreihe, darunter Herr Prof. Dr. Martin Nettesheim, Herr Prof. Dr. Joachim Vogel, Ri OLG, und Herr Prof. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl danke ich sehr herzlich für ihre Fürsprache und die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Ein besonderer Dank gilt außerdem Herrn OStA i.R. Hans-Michael Thiele für das aufwendige Korrekturlesen des Manuskripts. Unverzichtbar für das Gelingen der Dissertation waren darüber hinaus eine Reihe von Freunden. Sie haben die Promotionszeit miterlebt und durch ihre Aufmunterungen einen wesentlichen Beitrag zum guten Gelingen dieser Arbeit geleistet. Dazu gehören insbesondere Herr Dr. Dominic Thiele, Frau Tanja Kruel und Herr Christoph Stancke, die Teile der Arbeit kritisch gelesen und durch ihre Hinweise und Anregungen zu deren Verbesserung beigetragen haben.

Der größte Dank gebührt jedoch meiner Mutter für ihre nicht nur finanzielle Unterstützung während der langen Jahre meiner Ausbildung. Ohne ihren fortwährenden Beistand wäre dieser Werdegang nicht möglich gewesen. Ihr und meinem verstorbenen Vater ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Juni 2013

Eva Stöckel

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	23
§ 1 Einleitung	23
§ 2 Thesen	25
§ 3 Gang der Untersuchung	27
Erstes Kapitel	
Einführung	29
§ 1 Begriffsbestimmung	29
§ 2 Kategorisierung	30
A. Smart sanctions nach UN-Vorbild	31
I. Smart sanctions zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus	31
II. Smart sanctions gegen Staatschefs, Amtsträger und kriminelle Eliten	32
B. EU-autonome smart sanctions	32
C. Zusammenfassung	33
D. Fazit	34
§ 3 Systematische Einordnung	35
A. Smart sanctions außerhalb der Terrorismusbekämpfung	36
B. Smart sanctions zur Terrorismusbekämpfung	36
I. Terrorismusbekämpfung als grenzüberschreitendes Problem	36
II. Einordnung der smart sanctions zur Terrorismusbekämpfung	41
III. Fazit	45
§ 4 Historische Entwicklung	46
A. Ursprünge im "bürgerlichen Tod"	46

B. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	47
C. Vorbilder für smart sanctions auf nationaler und internationaler Ebene	49
D. Defizite traditioneller Wirtschaftssanktionen	52
E. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats	55
Zweites Kapitel	
Smart sanctions in der Europäischen Union	57
§ 1 Smart sanctions zur Terrorismusbekämpfung	57
A. Smart sanctions gegen die Taliban und Al-Qaida	57
I. Sanktionen gegen den Staat Afghanistan	58
II. Ausweitung der Sanktionen auf Osama bin Laden und Al-Qaida	59
III. Verschärfung der Verbotsmaterie durch Verordnung (EG) Nr. 881/2002	60
IV. Einführung humanitärer Ausnahmebestimmungen	62
V. Regelmäßige Verlängerung und Fortentwicklung der Maßnahmen	63
VI. Das Sanktionsverfahren auf UN-Ebene	66
1. Das Listing-Verfahren	67
2. Das Delisting-Verfahren	68
3. Mangelnde Transparenz des Verfahrens	69
4. Aktuelle Entwicklung	72
a) Das neue Mandat des 1267er-Komitees	74
b) Einsetzung des 1988er-Komitees	75
c) Aktuelle Verfahrensverbesserungen	76
d) Fazit	80
B. Smart sanctions zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus	81
I. Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001	81
II. Mandat des Counter Terrorism Committee	83
III. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001	85

§ 2 Smart sanctions gegen Amtsträger und kriminelle Eliten	. 89
A. UN-determinierte Listen	. 89
I. Irak	. 90
1. Hintergrund	. 90
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 91
3. Aktuelle Entwicklung	. 93
II. Liberia	. 94
1. Hintergrund	. 94
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 95
3. Entwicklung ab 2003	. 98
III. Côte d'Ivoire	. 99
1. Hintergrund	. 99
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 100
3. Aktuelle Entwicklung	. 103
IV. Demokratische Republik Kongo	. 104
1. Hintergrund	. 104
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 106
3. Aktuelle Entwicklung	. 109
V. Sudan (Darfur)	. 110
1. Hintergrund	. 110
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 111
3. Aktuelle Entwicklung	. 113
VI. Ermordung von Rafik Hariri (Libanon)	. 114
VII. Demokratische Volksrepublik Korea	. 115
1. Hintergrund	. 115
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	. 116
3. Entwicklung bis 2007	. 118
4. Entwicklung ab 2009	. 118
5. Aktuelle Entwicklung	. 120
VIII. Iran	. 122
1. Hintergrund	. 122

2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats und der EU	123
a) Verordnung (EU) Nr. 359/2011	125
b) Verordnung (EU) Nr. 267/2012	126
3. Aktuelle Entwicklung	128
IX. Somalia	129
1. Hintergrund	129
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats	130
3. Smart sanctions der EU	131
4. Aktuelle Entwicklung	133
X. Eritrea	134
1. Hintergrund	134
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats	135
3. Smart sanctions der EU	136
XI. Libyen	137
1. Hintergrund	137
2. Smart sanctions des UN-Sicherheitsrats	138
3. Smart sanctions der EU	140
4. Aktuelle Entwicklung	141
B. EU-autonome smart sanctions	142
I. Ehemaliges Jugoslawien	143
1. Hintergrund	143
2. Smart sanctions der EU	146
II. Myanmar (Burma)	148
1. Hintergrund	148
2. Smart sanctions der EU	148
a) Reisebeschränkungen	148
b) Asset Freezing	149
c) Entwicklung ab 2007	151
3. Aktuelle Entwicklung	153
III. Simbabwe	154
1. Hintergrund	154
2. Smart sanctions der EU	155

3. Entwicklung ab 2004	56
4. Aktuelle Entwicklung	57
IV. Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	50
V. Belarus	52
1. Hintergrund	52
2. Smart sanctions der EU	53
a) Reisebeschränkungen	53
b) Asset Freezing	55
3. Aktuelle Entwicklung	57
VI. Republik Guinea (Conakry)	58
1. Hintergrund	58
2. Smart sanctions der EU	70
3. Aktuelle Entwicklung	72
VII. Tunesien	72
1. Hintergrund	72
2. Smart sanctions der EU	73
3. Aktuelle Entwicklung	74
VIII. Ägypten	75
1. Hintergrund	75
2. Smart sanctions der EU	75
IX. Syrien	78
1. Hintergrund	78
2. Smart sanctions der EU	79
X. Bosnien und Herzegowina	31
1. Hintergrund	31
2. Smart sanctions der EU	31
XI. Guinea-Bissau	32
1. Hintergrund	32
2. Smart sanctions der EU	33
3. Aktuelle Entwicklung	35
C. Tatsächliche Wirkungsweise der Elitenlisten	36

§ 3 Fazit
Drittes Kapitel
Kompetenz und Verfahren 191
§ 1 Kompetenz
A. Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon
I. Kompetenz gemäß Art. 60 und 301 EGV
II. Gesamtanalogie gemäß Art. 60, 301 und 308 EGV
1. Funktion von Art. 308 EGV
2. Die Rs. Yusuf, Al Barakaat und Kadi
a) Rechtsprechung des EuG
b) Rechtsprechung des EuGH
c) Fazit
B. Rechtslage unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon
§ 2 Verfahren
A. Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon
B. Rechtslage unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon
C. Unterschiede zwischen UN-determinierten und EU-autonomen Listen 211
I. UN-determinierte Liste
II. EU-autonome Liste
§ 3 Zusammenfassung
§ 4 Fazit
Viertes Kapitel
Das Verhältnis zwischen UN und EU 216
§ 1 Bindungswirkung des UN-Rechts innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung 216
A. Völkerrechtliche Verpflichtung der EG zur Umsetzung von UN-Resolutionen 218
I. Bindung der EG durch die UN-Charta als Verfassung der Staatengemeinschaft

	II. Eintritt der EG in die Pflichten ihrer Mitgliedsstaaten durch Sukzession	221
	III. Eintritt der EG in die Pflichten ihrer Mitgliedsstaaten durch Substitution	223
	IV. Bindung der EG aufgrund des materiellen Verfassungscharakters der UN- Charta	
	1. Art. 103 und Art. 48 Abs. 2 UN-Charta sowie Art. 30 WVK	225
	2. Stellungnahme	227
	V. Zusammenfassung	229
	VI. Fazit	229
В.	Völkerrechtliche Verpflichtung der EU zur Umsetzung rechtswidriger UN-Resolutionen	
	I. Kompetenz des UN-Sicherheitsrats zum Erlass von smart sanctions	231
	1. Die Voraussetzungen von Kapitel VII UN-Charta	232
	a) Die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Individuen	
	b) Die Kompetenz des UN-Sicherheitsrats zum Erlass abstrakt-gene- reller Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta	
	2. Ermessensspielraum des UN-Sicherheitsrats	237
	II. Bindung des UN-Sicherheitsrats an die internationalen Menschenrechte	239
	III. Bindung des UN-Sicherheitsrats an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	242
	IV. Die Vermutung zugunsten der Rechtmäßigkeit von UN-Resolutionen	245
	V. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung dritter Wirtschaftsteilnehmer	246
	VI. Zusammenfassung	247
	VII. Fazit	248
C.	Gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der EG zur Umsetzung von UN-Resolutionen	
	I. Die Rs. Yusuf und Kadi	249
	1. Rechtsprechung des EuG	249
	2. Reaktionen im Schrifttum	251
	II. Der Anwendungsbereich von Art. 297, 307 und 10 EGV	253
	Das Verhältnis vorgemeinschaftlicher Verträge der Mitgliedsstaaten zum EG-Vertrag	
	2. Die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 307 i.V.m. Art. 10 FGV	254

III. Stellungnahme	255
1. Gemeinschaftsinterne Wirkung des Art. 307 EGV	256
2. Funktionsnachfolge in Bereichen übertragener Kompetenzen	257
IV. Umsetzungsverpflichtung gemäß Art. 60, 301 und 308 EGV i.V.m. Art und 15 EUV	
V. Fazit	261
VI. Zusammenfassung	261
D. Fazit	262
§ 2 Rangverhältnis zwischen UN-Recht und EG-Recht	263
A. Verhältnis zwischen UN-Recht und nationalen Rechtsordnungen der EU-Ngliedsstaaten	
I. Die Rechtsprechung des EuG in den Rs. Yusuf, Kadi und Ayadi	264
II. Umsetzungsverpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten	264
Völkerrechtliche Perspektive	264
2. Nationale Perspektive am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland	265
III. Fazit	266
B. Verhältnis zwischen UN-Recht und EG-Recht	267
I. Rangverhältnis zwischen Völkervertragsrecht und gemeinschaftlich Primärrecht	
II. Die Rs. Yusuf, Kadi und Ayadi	269
1. Die Rechtsprechung des EuG	269
2. Die Rechtsprechung des EuGH	271
3. Reaktionen im Schrifttum	273
a) Friedenssicherungsfunktion des UN-Systems	273
b) Selbstrücknahmepflicht der Gemeinschaft	275
c) Keine Kollision mit völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen .	276
d) Kompatibilität des Menschenrechtsschutzes im Mehrebenensyste	m . 276
e) Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung	277
III. Bewertung: Die Europäische Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft	278
1. Garantie der rechtsstaatlichen Bindungen der Mitgliedsstaaten	278
2. Völkerrechtskonforme Auslegung im Spannungsverhältnis mit	den 279

3. Kein Vorrang des UN-Rechts vor dem EG Recht	282
a) Art. 307 EGV als Ausnahme zu Art. 6 Abs. 1 EUV	282
b) Art. 307 i.V.m. Art. 10 EGV	283
c) Art. 11 EUV	285
d) Prüfungskompetenz der Gemeinschaftsgerichte bei "politischen Fragen"	285
IV. Theoretischer Rahmen	287
1. Dualistisches Modell	288
2. Monistisches Modell	288
3. Entwicklung in der Gemeinschaftsjudikatur	290
4. Aktuelle Tendenzen in der Gemeinschaftsjudikatur	291
5. Bewertung	294
V. Fazit	298
C. Zusammenfassung	298
D. EU-autonome Listen und EU-autonome smart sanctions	300
E. Fazit	300
Fünftes Kapitel	
Vereinbarkeit mit europäischen Grundrechtsstandards	301
§ 1 Grundrechtsschutz in der EU	301
A. Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon	301
B. Rechtslage unter Berücksichtigungs des Vertrags von Lissabon	304
C. Fazit	305
§ 2 Vereinbarkeit von smart sanctions mit europäischen Grundrechtsstandards am Beispiel der Terrorismusbekämpfung	306
A. Recht auf Leben, Art. 2 EMRK	307
A. Recht auf Leben, Art. 2 EMRK B. Recht auf Eigentum, Art. 1 ZP 1 EMRK	
	307
B. Recht auf Eigentum, Art. 1 ZP 1 EMRK	307 308

C. Recht auf Privat- und Familienleben, Art. 8 EMRK	4
D. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK	4
I. Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK	6
1. Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche (civil rights)	7
2. Verfahren über strafrechtliche Anklagen (criminal charge)	8
3. Fazit	
II. Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht 32	
1. Rechtsschutz durch den UN-Sanktionsausschuss	
a) Das Entscheidungsorgan "Gericht"	
b) Rechtmäßige Beschränkungen des Zugangs zu Gericht	3 4
c) Fazit	7
2. Rechtsschutz durch die Gemeinschaftsgerichte	8
a) Tatsächliche Kontrolle der Listen durch die Gemeinschaftsgerichte 32	8
b) Entbehrlichkeit der Tatsachenkontrolle	9
aa) Die Tatsachenkontrolle als unverzichtbare Kerngewährleistung des Gemeinschaftsrechts	9
bb) Justizgewährungspflicht des Art. 220 EGV	0
cc) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	1
dd) Fazit	1
c) Beschränkung der Tatsachenkontrolle	1
aa) Abstrakt-gegenwärtige Gefahr	2
bb) Übertragbarkeit nationaler Eingriffsschwellen auf die Gemeinschaftsebene am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland 33:	3
(1) Prognoseentscheidung anhand konkreter Tatsachen 33-	4
(2) Flexibilität der Eingriffsschwellen	5
(3) Konkrete Gefahr und hinreichender Tatverdacht	5
cc) Fazit	6
d) Maßstäbe einer gerichtlichen Tatsachenkontrolle in der Rechtspre- chungspraxis des EGMR und der Gemeinschaftsgerichte	7
aa) Rechtsprechungspraxis des EGMR	7
bb) Rechtsprechungspraxis der Gemeinschaftsgerichte	9
(1) EU-autonome Listen	
(2) UN-determinierte Listen	2
(3) Fazit 34	4

cc) Geheimdienstlicher Charakter der Informationen	. 344
(1) UN-determinierte Listen	. 345
(2) EU-autonome Listen	. 346
(3) Fazit	
dd) Beweislast	. 348
3. Fazit	. 348
III. Anspruch auf rechtliches Gehör	. 349
1. Schutzbereich	. 349
2. Eingriff	. 350
a) UN-determinierte Listen	. 350
b) EU-autonome Listen	. 351
3. Beschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	. 351
a) UN-determinierte Listen	. 353
b) EU-autonome Listen	. 355
4. Heilung	. 355
5. Fazit	. 356
IV. Die Begründungspflicht	. 356
1. Bisherige Praxis	. 356
2. Schutzbereich	. 358
a) Allgemeines	. 358
b) Besonderheiten im Kontext von smart sanctions	. 359
3. Aktuelle Entwicklung	. 361
4. Beschränkungen der Begründungspflicht	. 362
5. Heilung	. 363
6. Rechtsfolgen einer Verletzung	. 364
7. Fazit	. 364
E. Zusammenfassung	. 365
F. Fazit	. 368
3 Rechtsschutzmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon	. 369
3 Rechtsschutzmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon	369

§

Inhaltsverzeichnis

Sechstes Kapitel

Schlussbetrachtung	371
§ 1 Smart sanctions im Kontext von Freiheit und Sicherheit	371
A. Entwicklung von einer intergouvernementalen Kooperation hin zu einer verg meinschafteten Union	
B. Neue grundrechtliche Gefährdungslagen in der EU	374
§ 2 Smart sanctions im Kontext des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem	375
Entscheidungsverzeichnis	378
Literaturverzeichnis	380

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansichta.a.O. am angegebenen Ort

ABl. Amtsblatt Abs. Absatz

AEUV Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union

a.F. alte Fassung

AJIL American Journal of International Law

Aktz. Aktenzeichen
Alt. Alternative
amtl. amtlich
Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

AVR Archiv des Völkerrechts
AWG Außenwirtschaftsgesetz
AWV Außenwirtschaftsverordnung

BB Betriebs-Berater

Bd. Band

Begr. Begründung Bes. Teil Besonderer Teil

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Amtliche Sammlung) BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)

Bl. Blatt
BR Bundesrat

BR-Drucks. Bundesrats-Drucksache
 BT BT-Drucks. Bundestag; Besonderer Teil
 BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

CMLR Common Market Law Review

ders. derselbe d.h. das heißt

dies. dieselbe, dieselben

DÖV Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ Deutsche Richterzeitung
DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

EG Europäische Gemeinschaft

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV EG-Vertrag (Fassung seit dem Vertrag von Amsterdam)

EJIL European Journal of International Law

ELI European Law Journal ELR European Law Reporter

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EU Europäische Union

EuG Europäisches Gericht erster Instanz

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGRZ Europäische Grundrechte Zeitschrift

EuR Europarecht (Zeitschrift)

EUV EU-Vertrag (Fassung seit dem Vertrag von Amsterdam)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f. folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

ff. fortfolgende Fn. Fußnote

Fs. Festschrift, Festgabe GA Generalanwalt

GA'in Generalanwältin

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GATT General Agreeement of Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsab-

kommen)

gem. gemäß
GG Grundgesetz
grds. grundsätzlich

GYIL German Yearbook of International Law

h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

IGH Internationaler Gerichtshof
ILC International Law Commission

i.S.d. im Sinne des
i.S.v. im Sinne von
i.V.m. in Verbindung mit
i.w.S. im weiteren Sinne
JR Juristische Rundschau
JZ JuristenZeitung

Lit. Literatur

MschrKrim Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJIL Nordic Journal of International Law NJW Neue Juristische Wochenschrift Nr. Nummer Nrn. Nummern

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa PJZS Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

PYIL Polish Yearbook of International Law

RdC Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye

RHDI Revue hellenique de droit international

RIW/AWD Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift) RMC Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Rspr. Rechtsprechung

Sect. Section
s.o. siehe oben
sog. so genannte
StGB Strafgesetzbuch

SZIER Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht

u. a. und andereUN United Nations

UNO United Nations Organization

usw. und so weiter

VersR Versicherungsrecht (Zeitschrift) VerwArch Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

vgl. vergleiche

VN Vereinte Nationen (Zeitschrift)

VO Verordnung Vorb. Vorbemerkung

VVE Vertrag über eine Verfassung für Europa wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

WVK Wiener Vertragsrechtskonvention

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht

z.B. zum Beispiel

ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien

Ziff. Ziffer/n zit. zitiert

ZÖR Zeitschrift für Öffentliches Recht ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Vorbemerkungen

§ 1 Einleitung

Die Ereignisse vom 11. September 2001 sowie die Anschläge von London und Madrid am 7. Juli 2005 und 15. Februar 2007 haben gezeigt, dass die westliche Welt einer verstärkten Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ausgesetzt ist. Zur Bekämpfung dieser Gefahr sowie bei ihrem Streben nach mehr Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte in der Welt setzen die Vereinten Nationen und die Europäische Union verstärkt auf neue Strategien und Instrumente. Der Verwendung dieser neuartigen Eingriffsmechanismen liegt dabei die Einsicht zugrunde, dass traditionelle Wirtschaftssanktionen häufig ihr eigentliches Ziel verfehlen und zu unerwünschten Nebeneffekten, insbesondere in Form humanitärer Nachteile für die Zivielbevölkerung, führen.

Unter der Bezeichnung smart sanctions hat der UN-Sicherheitsrat, gestützt auf Kapitel VII UN-Charta, seit den 90-er Jahren insbesondere Sanktionen gegen Individuen und Organisationen, welche die Drahtzieher friedensbedrohender Maßnahmen unmittelbar und persönlich treffen sollen, verhängt. Vorrangiges Ziel von smart sanctions ist es, den Zahlungsverkehr zu unterbinden, mit deren Hilfe Einzelpersonen und Organisationen ihre terroristischen und kriegerischen Aktivitäten finanzieren. Im Zentrum der Anstrengungen steht dabei das Einfrieren von Finanzmitteln und sonstigen Vermögenswerten (asset freezing) derjenigen Personen und Organisationen, die im Verdacht stehen, dem internationalen Terrorismus anzugehören oder ihn zu unterstützen. Gleichzeitig richten sich eine Reihe von Sanktionsregimen gegen kriminelle Eliten aus dem Kreis der Staatsführung, die für staatliches Handeln die Verantwortung tragen. Insbesondere durch Reisebeschränkungen und das Einfrieren ihres Vermögens sollen diese zur Wahrung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten angehalten werden. Dabei kommen der Auswahl und Aufnahme der Zielpersonen und -organisationen in Listen (black listing) im Rahmen des asset freezing, welche entweder bei eigens hierfür eingerichteten Sanktionsausschüssen (sanctions committees) auf UN-Ebene oder durch autonome Beschlüsse der Europäischen Union erfolgen, eine Schlüsselrolle zu.

Innerhalb der EU sind die verbindlichen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats von Anfang an – stellvertretend für alle Mitgliedsstaaten – durch EG-Verordnungen umgesetzt worden. Wenig Beachtung fand allerdings bisher der Umstand, dass längst nicht mehr alle Individualsanktionen auf die Initiative des UN-Sicherheitsrats zurückgehen. Vielmehr ist die EU mittlerweile dazu übergegangen, *smart sanctions*

auch ohne entsprechendes Vorbild auf UN-Ebene, d.h. EU-autonom, zu erlassen. Auf diese Weise verfolgt sie zunehmend auch eigene Interessen.

Aufgrund dieses normativen Tätigwerdens der EU im Rahmen von *smart sanctions*, entsteht für alle Wirtschaftsteilnehmer in der EU, wie z.B. Banken, Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften, die Verpflichtung, Geldbewegungen durch die gelisteten Personen und Einrichtungen zu verhindern sowie deren Vermögen einzufrieren. Die neuen Eingriffsmechanismen führen daher zu erheblichen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Gelisteten.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, aufgrund derer sich plötzlich zahlreiche Personen und Organisationen auf den schwarzen Listen des Sicherheitsrats und der Europäischen Union wiederfinden, tritt die grundrechtliche Dimension und rechtsstaatliche Problematik von smart sanctions deutlich zu Tage. Die Grundrechtskonformität von smart sanctions ist daher schnell zum Gegenstand einer Reihe von Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten geworden, bei denen der Grundrechtsschutz auf völkerrechtlicher und europarechtlicher Ebene auf dem Prüfstand steht. Fast auf den Tag genau drei Jahre lang ist die Debatte um die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen smart sanctions von zwei Leiturteilen des EuG angeführt worden, welche zu massiven Einschnitten in die Grundrechte der Betroffenen geführt und den europäischen Grundrechtsschutz zu Gunsten der UN auf ein nicht mehr hinnehmbares Mindestmaß reduziert haben. In seinem Urteil im Berufungsverfahren Kadi und Al Barakaat vom 3. September 2008 hat der EuGH aber deutlich gemacht, dass sich die Rechtmäßigkeit von smart sanctions innerhalb der Europäischen Union an europäischen Grundrechtsstandards messen lassen muss. Dennoch haben smart sanctions die internationale Debatte um das Verhältnis zwischen UN und EU sowie den internationalen Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem von nationalem, europäischem und internationalem Recht angeheizt und in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen aufgeworfen.

Durch den Vertrag von Lissabon wird die Kompetenz der EU zum Erlass von *smart sanctions* gemäß Art. 29 EUV i.V.m. Art. 75 und 215 AEUV ausdrücklich normiert. Die Zweistufigkeit des Verfahrens zum Erlass von *smart sanctions* bleibt dabei aufgrund der nach wie vor nicht erfolgten Supranationalisierung der GASP auch künftig erhalten. Da der Vertrag von Lissabon weder eine Grundrechtsbeschwerde noch einen insofern vergleichbaren Rechtsbehelf einführt, ergeben sich mit Blick auf die Kontrollmöglichkeiten des EuGH im Zusammenhang mit *smart sanctions* aber auch in Zukunft kaum Veränderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

§ 2 Thesen 25

§ 2 Thesen

Die nachfolgende Arbeit soll folgende Thesen belegen:

- 1. Unterscheidet man die innerhalb der EU existierenden smart sanctions hinsichtlich ihrer Zielsetzung, lassen sie sich in zwei Kategorien einteilen. Während die erste Gruppe Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung beinhaltet, geht es bei der zweiten Kategorie um Sanktionen gegen die Eliten bestimmter Drittstaaten mit dem Zweck, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu schützen und somit zu einer Verbesserung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen.
- 2. Werden *smart sanctions* in Bezug auf ihren Initiator beleuchtet, existieren innerhalb des Mehrebenensystems von nationalem, europäischem und internationalem Recht drei Kategorien. Unterscheiden lassen sich insofern *smart sanctions*, welche (1) auf die Initiative der UN zurückgehen und inhaltsgleich in das Recht der EU implementiert werden, (2) durch ein Zusammenwirken aller drei Ebenen entstehen und (3) autonom auf EU-Ebenen erlassen werden und mit denen die EU ihre eigenen Ziele verfolgt.
- Trotz der jüngsten Verbesserungen der Rechte gelisteter Personen durch die Einführung humanitärer Mindeststandards im Rahmen des *Listing*-Verfahrens unterliegen sämtliche Kategorien von *smart sanctions* Zweifeln im Hinblick auf ihre Transparenz, Rechtmäßigkeit und Effektivität.
- 4. Die auf völkerrechtlicher Ebene bestehenden Vorbehalte gegen eine Kompetenz des UN-Sicherheitsrats zum Erlass von *smart sanctions* sowie gegen ihre Vereinbarkeit mit gewohnheitsrechtlich bzw. universell anerkannten Menschenrechten entbinden die UN-Mitgliedsstaaten bis auf wenige Ausnahmen nicht von ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, die durch UN-Resolutionen erlassenen *smart sanctions* anzunehmen und umzusetzen.
- 5. Eine Verpflichtung der Gemeinschaft zur Umsetzung der nach Kapitel VII UN-Charta erlassenen Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats existiert weder in völkerrechtlicher noch in gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht. Wird die Gemeinschaft gemäß Art. 60, 301 und 308 EGV tätig, ergibt sich ihre Umsetzungsverpflichtung daher allein aus dem Inhalt des vom Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Art. 14 oder 15 EUV getroffenen Beschlusses. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon¹ folgt dies aus Art. 28, 29 EUV i.V.m. Art. 75 und 215 AEUV.

¹ Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABI. (EG) 2007/C 306/01. Zitiert werden die Artikel der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. (EG) 2008/ C 115/01.